

# Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Aktualisierte Informationen zum  
Umgang mit dem Coronavirus

**Stand 25. November 2020**

## Änderung der [Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (8. BayIfSMV)

Diese Verordnung trat am 2. November 2020 in Kraft, wurde am 12. November 2020 geändert, und tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft.

### Schießsport derzeit nur noch im Freien erlaubt – Raumschießanlagen geschlossen

- Mit der Änderung der 8. BayIfSMV vom 12. November 2020 ist nun auch die Ausübung von **Individualsportarten, wozu auch der Schießsport gehört, Indoor (Raumschießanlagen) untersagt.**
- Die **Ausübung von Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.** Dies gilt z. B. für unsere Bogendisziplinen, das Wurfscheibenschießen, den Targetsprint oder Sommerbiathlon.
- Unklar ist derzeit, inwieweit der Schießsport auf halboffenen/teilgedeckten Schießständen möglich ist. Während des ersten Lockdowns im Frühjahr wurden die halboffenen/teilgedeckten Schießstände auf Nachfrage des BSSB sehr schnell dem Sport im Freien zugeordnet. Derzeit liegen uns hierzu jedoch keine belastbaren Aussagen vor. Wir empfehlen daher vor Nutzung der teilgedeckten/halboffenen Schießstände in jedem Fall mit der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde Rücksprache zu halten.
- Die Ausübung ist nur **allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands (inklusive Aufsicht/Trainer/ Vereinsübungsleiter)** erlaubt.
- Bei den Outdoor-Disziplinen müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln (Abstand, Kontaktdatenerfassung, Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Schießvorgangs etc.) eingehalten werden. Hierzu steht ein gesondertes [BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb im Teillockdown](#) zur Verfügung.
- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. So ist etwa die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen.
- **Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

## Vereinsversammlungen und Vereinssitzungen untersagt

- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt.
  - **Das bedeutet, dass im November weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**
  - Der gemeinsame Aufenthalt ist **lediglich mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich mit Angehörigen eines weiteren Hausstands** gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **höchstens zehn Personen** nicht überschritten wird.
- **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden. **Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt, soweit diese entweder einem Hausstand oder zwei Hausständen angehören.**

## Gastronomie in Schützenhäusern geschlossen

- **Gastronomiebetriebe jeder Art sind** mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie Betriebskantinen **untersagt**.
- **Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.**

## Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

- Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**
- Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:
  - **Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind?** Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet. **Die Übergangsvorschrift des Artikel 2 § 5 Abs. 1 (COVInsAG) für eingetragene Vereine ist mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**
  - **Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungs Ermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht

an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.

- **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
  - **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen?** Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.
- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen **Hinweis des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht**
  - **Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.**

### **Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis**

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss. Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.
- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
- Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt. Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. **Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.**
- Dazu zwei Fallbeispiele:
  - Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019. Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in

den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.

Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.

- Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg. Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.
- Zusammengefasst bedeutet dies: **Die Standsperrn begründen kein zeitliches „Verkürzen“**. Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.
- Hinweis für alle Antragsteller:
  - **Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.**
  - **Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.**

#### **Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes ("Novemberhilfe")**

- Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, **Vereine** und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt, der sogenannten Novemberhilfe. Die Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe – in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns.
- Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden: **ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de**.
  - Der Antrag muss grundsätzlich elektronisch durch einen Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).
  - Solo-Selbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenem Namen (ohne prüfenden Dritten) bis 5000,- Euro beantragen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein ELSTER-Zertifikat. Als Soloselbständige gelten nach den diesbezüglichen Vollzugshinweisen Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen.
  - **D.h., dass Schützenvereine, die keine Mitarbeiter beschäftigen, nicht mehr als 5.000 Euro beantragen und bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, bei der Antragsstellung auf den ansonsten vorgeschriebenen prüfenden Dritten (Steuerberater etc.) verzichten können.** Voraussetzung ist – so die Auskunft der bundesweiten Hotline –, dass ein Verantwortlicher für den Verein den Antrag stellt.
  - Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 31. Januar 2021** gestellt werden.

- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm mit einem Programmvolumen von maximal 24,6 Milliarden Euro.
- Die Überbrückungshilfe umfasst verschiedene Phasen:
  - Die **erste Phase** betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. **Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.**
  - Der Bund hat mittlerweile die **Verlängerung der Überbrückungshilfe** beschlossen. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die **zweite Phase** können **bis 31. Januar 2021** gestellt werden.
  - Darüber hinaus wird die **Überbrückungshilfe für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen verbessert.** An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck.
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## KfW-Schnellkredit

- Interessierten kleinen Unternehmen wird eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. **Er soll nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen.**
- **Über die Hausbanken** können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Corona-Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen in Bayern

- Der Corona-Kredit-Gemeinnützig der LfA Förderbank Bayern unterstützt gemeinnützige Organisationen, die im Zuge der Corona-Krise einen Liquiditätsbedarf haben, und zeichnet sich durch die folgenden Eckpunkte aus:
  - Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz in Höhe von 1,5 Prozent
  - Finanzierungen bis 800.000 Euro
  - Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
  - Übernahme des Ausfallrisikos durch eine 100-prozentige Haftungsfreistellung
  - Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung
- Detaillierte Informationen zum „Corona-Kredit-Gemeinnützig“ finden Sie auf der Homepage der LfA Förderbank Bayern: [hier](#).

**BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen**

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.

### **Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück: Wurfscheibenschießen wiederaufgenommen.**

- Die Wurfscheibenschießanlage auf der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück ist für den öffentlichen Schießbetrieb **seit dem 13. Mai 2020 wieder geöffnet**. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer **BSSB-Homepage**.

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.

BSSB-Infos zum Thema Corona:

- **BSSB-Info – Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-11-2020**
- **BSSB-Info – Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 21-10-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-09-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 09-09-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 25-08-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 07-07-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 17-06-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-06-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 26-05-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 13-05-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 06-05-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-04-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 01-04-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 05-03-2020**

BSSB-Musterhygienekonzepte:

- BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb im Teillockdown:
  - **BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb im Teillockdown – Stand 02-11-2020 (pdf-Datei)**
  - **BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb im Teillockdown – Stand 02-11-2020 (Word-Datei)**
- BSSB-Musterformular zur Kontaktdatenerfassung:
  - **BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung (pdf-Datei)**
  - **BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung (Word-Datei)**
- BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang:
  - **BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)**
  - **BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)**

BSSB-Leitfaden für den Infektionsfall im Verein:

- **BSSB-Leitfaden Infektionsfall im Verein – Stand 27-10-2020 (pdf-Datei)**

Weiterführende Links:

**Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020, geändert am 12. November**

**Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen**

**Sammlung des bayerischen Innenministeriums zu häufig gestellten Fragen (FAQ)**

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

**Hinweise des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht**

**Weitere Informationen zum Coronavirus bietet auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in einer Videoreihe (Link).**

**Wie mit rückkehrenden Sportlern aus Risikogebieten umzugehen ist, hat der DOSB in einem Artikel zusammengefasst (Link).**

**Hier sind auch aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht (Link).**

**Vorschläge für das Athletik-, Trocken- und Haltetraining, um sich auch während der Corona-Pandemie und den geschlossenen Schießständen fit zu halten (Link)**

**Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie – Stellungnahme des DSB (Download)**

Zuletzt aktualisiert: Mittwoch, 25. November 2020 16:44 Uhr

© 2001- 2020 by Bayerischer Sportschützenbund e.V.